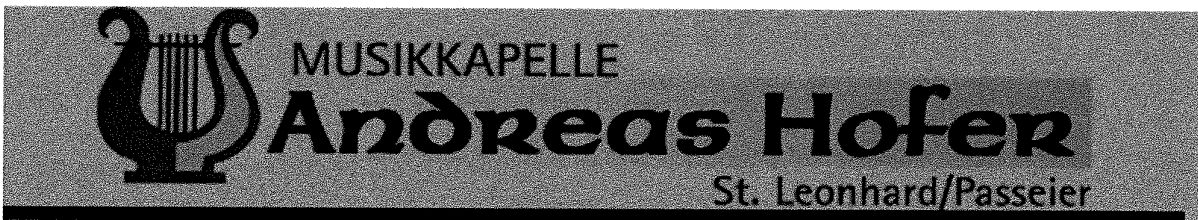


Rep. 6146
Samml. 5252



Statuten der Musikkapelle „Andreas Hofer“ St. Leonhard

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Sankt Leonhard in Passeier (BZ). Er trägt den Namen „Musikkapelle Andreas Hofer Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Andreas Hofer EO“. Er besteht seit dem Jahre 1855.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Kirchweg Nr. 34.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Andreas Hofer EO ist ein anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Probentätigkeit
- c) Bereitstellung eines Probelokals
- d) Bereitstellung von Instrumenten
- e) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- f) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- g) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen

Thomas Rendl, Tsch. J. Dorela Pichler, Jakob Hofer

Thomas Schöchhorn
Lidia Hofer

Josef Zipperle

Anna Pannr

- h) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - i) Erhaltung der traditionellen Tracht
 - j) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - k) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - l) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- 3.4 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 **Mitglieder können alle jene werden, welche zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen wollen.**
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist (Die Prüfung über das Leistungsabzeichen des ÖBV in Bronze sollte erreicht werden).
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und die Mitglieder der Fahnenabordnung werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung ernannt.
Ehrenmitglieder können werden:
 - a) ehemalige, ausübende Mitglieder, mit mindestens 15-jähriger Tätigkeit
 - b) Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben.Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.
Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und an den dabei stattfindenden Abstimmungen, Beratungen und Wahlen teilzunehmen, sowie Anfragen und schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, welcher nach spätestens 15 (fünfzehn) Tagen stattgegeben werden muss.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden.
Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes einzelne Mitglied, welches aus eigenem Verschulden seine Gebrauchsgegenstände schädigt oder verliert, ist dafür voll verantwortlich. Bei Austritt oder Ausschluss vom Verein ist es Pflicht, alle ihm anvertrauten Gegenstände in tadellosem, gereinigtem Zustand innerhalb von 30 (dreissig) Tagen dem Zeugwart zurückzuerstatten. Den jugendlichen Musikanten wird die Tracht soweit als möglich von der Kapelle zur Verfügung gestellt (lange und kurze Hosen, Leibchen, Rock, Gurt und eventl. Stutzen). All jene Mitglieder, welche ein eigenes Einkommen aufweisen, sollten sich selbst mit der Tracht eindecken. Der Gurt kann soweit einer vorhanden ist, von der Kapelle leihweise erhalten werden.
Bei Ausrückungen muss die Tracht ordnungsgemäß und gepflegt getragen werden.
Pflichten der Mitglieder sind weiters das anständige Benehmen bei Proben und Ausrückungen und die Übung und Weiterbildung in der Beherrschung des Instrumentes.
Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt:**

- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, wenn möglich, nur am Ende einer Spielsaison, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, sich wiederholt gegen die Statuten vergangen hat, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
- Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 (dreissig) Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

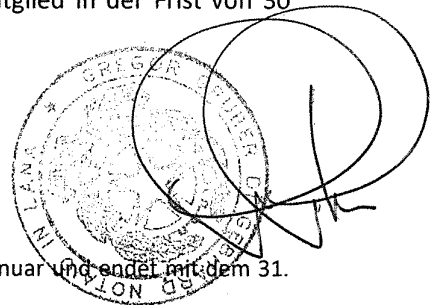
Art. 5 Organe

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

5.2 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.



Art. 6 Die Vollversammlung

6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, den Mitgliedern der Fahnenabordnung und Ehrenmitgliedern, wobei der/die Kapellmeister*in und die Ehrenmitglieder kein Stimmrecht haben. Sie wird einmal jährlich innerhalb November einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 (acht) Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden.

6.4 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.

6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme der Berichte des Obmanns und des Kapellmeisters
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber

Thomas Schächhorn
Lara Hofer

Josef Zippel

Anna Pann

Thomas Reck
Isol
Jana Daniela Pichler
Johannes Hutter

- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- 6.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% (fünfzig Prozent) + 1 (eins) der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens 8 (acht) **Personen**.
Den Vorstand bilden in jedem Fall:
- der Obmann/die Obfrau
 - der Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreter
 - der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
 - der/die Jugendleiter*in
 - der/die Schriftführer*in
 - der/die Kassier*in
- Weitere Funktionen können sein:
- der/die Stabführer*in
 - der/die Notenwart*in
 - der/die Zeugwart*in
 - der/die Medienreferent*in
 - allfällige Stellvertreter
 - einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten
- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden, wobei dieses Mitglied nur eine beratende Funktion im Vorstand innehat und kein Stimmrecht besitzt.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.

- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins und den Verleih von Gegenständen (Instrumenten, Trachten, Gurten, usw.) Buch, welche an die einzelnen Mitglieder und anderen aktiv Mitwirkenden übergeben worden sind. Er erstattet der Vollversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars. Er trägt auch dafür Sorge, dass die in Reserve stehenden Instrumente funktionsfähig bleiben.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden sowie aus eventuellen Reservefonds.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen des Vermögens
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5. Mitglied) wählen. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes des Schiedsgerichts. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 12. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Thomas Rühl

Stefan Rühl

Stefan Jena

Stefan Hübner

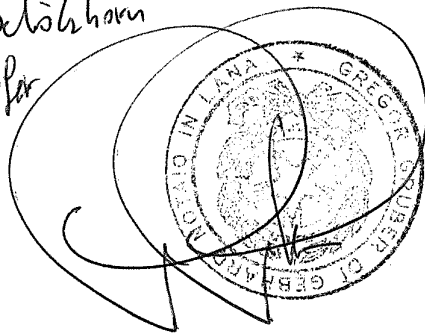
Daniela Pichler

Anna Parnet

Josef Zippele

Thomas Schöbhorn

Lothar Kofler



Certificazione di conformità di copia digitale a originale analogico

(art. 22, comma 2, D. lgs. 7 marzo 2005, n. 82 e successive modifiche, art. 68 – ter, Legge 16 febbraio 1913, n. 89)

Certifico io sottoscritto, dott. GRUBER GREGOR, Notaio in Lana (BZ) iscritto nel ruolo del Distretto Notarile di Bolzano (BZ), mediante apposizione al presente file (riprodotto unitamente alla presente certificazione in complessive quattro facciate e trasposto su supporto informatico mediante formato non modificabile – file *pdf/a) della mia firma (dotata di Certificato di vigenza valido fino al 03 agosto 2024, rilasciato da Consiglio Nazionale del Notariato Certification Authority) che la presente copia è conforme al documento originale analogico a mio rogito, firmato a norma di legge.

Ai sensi dell'art. 22 del D. Lgs. 7 marzo 2005, n. 82, l'esecuzione e produzione della presente copia di documento analogico formata su supporto informatico, "sostituisce quella originale".

Lana, 22 agosto 2023

File firmato digitalmente dal Notaio Gregor Gruber